



Antwort zur Anfrage Nr. 1053/2016 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Schutz von Nestern und Jungvögeln – Zeiträume für Rückschnittmaßnahmen an Hecken und Bäumen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

***Welche Zeiträume sieht die Verwaltung für Rückschnittmaßnahmen an städtischen Hecken und Sträuchern vor?***

Das Grün- und Umweltamt führt gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG intensivere Schnittmaßnahmen an Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres durch und hält sich damit an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Fachamt achtet dabei auch darauf, dass an größeren Beständen die Rückschnittmaßnahmen in Abschnitten durchgeführt werden, um Ausweichmöglichkeiten für die Tierwelt anzubieten. Das sogenannte „Winterschnittprogramm“ wird veröffentlicht und setzt sich vornehmlich aus Rückschnittwünschen der Ortsbeiräte bzw. privater Anlieger an städtischen Grünanlagen oder Unterhaltungspflichtigen von Bauwerken zusammen.

Schnittmaßnahmen im Sommer beschränken sich auf schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses, um die Begehrbarkeit/Einsehbarkeit von Wegen und Straßen zu gewährleisten, Mobiliar wie beispielsweise Bänke aber auch Handläufe an Treppen benutzbar zu halten oder die Gesunderhaltung von Bäumen sicherzustellen.

***Welche Zeiträume zum Rückschnitt gelten für Privatpersonen bzw. andere Grundstückseigentümer wie z.B. die Deutsche Bahn AG ?***

Die Schnittzeitpunkte des § 39 (5) BNatSchG gelten grundsätzlich für alle Grundstückseigentümer, d. h. stärkere Rückschnitte sind in der Vegetationsruhe, bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres durchzuführen.

Lediglich Baumschnittmaßnahmen im Wald, in Kurzumtriebsplantagen und auf „gärtnerisch genutzten Grundflächen“, hierzu zählen auch die Privatgärten im Innenbereich, wurden hiervon gesetzlich freigestellt. Jedoch sind auch bei Baumrückschnitten die sonstigen Gesetzesgrundlagen wie bspw. der Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten.

Die in § 39 (5) BNatSchG formulierten Schnittzeitpunkte gelten folglich auch für die Deutsche Bahn AG, jedoch hat der Gesetzgeber für Behörden größere Rechtsbefugnisse geschaffen (s. hierzu Frage 3).

***Welche Ausnahmen bestehen bzgl. der Zeiträume für den Rückschnitt an städtischen Grün? Welche Ausnahmen bestehen für Privatpersonen und andere Grundstückseigentümer?***

Neben der Ausnahme zu Baumschnittmaßnahmen im Wald, in Kurzumtriebsplantagen und auf gärtnerisch genutzten Grundflächen sind weitere allgemeingültige Ausnahmen für Behörden, Privatpersonen und andere Grundstückseigentümer in § 39 (5) BNatSchG definiert.

Demnach gelten die Schnittzeiträume nicht für:

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Aufzählung zeigt, dass Behörden sowie mit hoheitlichem Auftrag wie eine Behörde agierende und somit rechtlich als Behörde geltenden Privaten (Grün- und Umweltamt, Deutsche Bahn o.ä.) eine größere Rechtsbefugnis zukommt als Privatpersonen.

Sommerschnittmaßnahmen an städtischem Grün, die über das Maß hinausgehen wie unter Punkt 1 beschrieben, sind zulässig, um Gefahren abzuwenden. An Bäumen sind Pflegeschnitte zulässig, soweit sie der Gesunderhaltung des Baumes dienen, Verkehrssicherheit herstellen und die artenschutzrechtlichen Belange nicht tangieren. Pflanzenphysiologisch ist der Pflegeschnitt im Sommer überdies für den Baum verträglicher, da die Schnittwunden besser verheilen.

Die Ausnahmen befreien nicht von den Pflichten des Eingriffs- und Artenschutzrechts. Insbesondere dürfen Vögel und Fledermäuse während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht erheblich gestört werden noch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden (§44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG).

Mainz, 11.07.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete